



Bundesverband des
Deutschen
Lebensmittelhandels
e.V. (BVL)



HDE

Hauptverband des
Deutschen Einzelhandels

**Gemeinsame Stellungnahme
von
Hauptverband des Deutschen Einzelhandels (HDE)
Bundesverband des Deutschen Lebensmittelhandels (BVL)**

**zum
„Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des Schutzes junger Menschen vor
Gefahren des Alkohol- und Tabakkonsums“ (Drucksache 15/2587) der
Fraktionen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie zu den Anträgen der
Fraktionen der CDU/CSU (Drucksache 15/2646) und der FDP (Drucksache
15/2619)
anlässlich der Öffentlichen Anhörung am 28. April 2004**

1. Vorbemerkung zur besonderen Bedeutung des Jugendschutzes

Der HDE und seine Mitgliedsverbände nehmen das Thema Jugendschutz und Alkopops sehr ernst und sind sich der Tragweite dieser Thematik sehr bewusst. Der in der Organisation zuständige Bundesverband des Deutschen Lebensmittelhandels (BVL) hat bereits in der Vergangenheit – auch lange vor der aktuellen Diskussion um die Strafsteuer – umfangreiche Informationen an seine Mitglieder herausgegeben und Veröffentlichungen in der Fachpresse initiiert. Die Mitglieder wurden wiederholt über die gesetzlichen Vorgaben informiert und aufgefordert, die strikten Regelungen des Jugendschutzgesetzes und damit insbesondere das Abgabeverbot branntweinhaltiger Getränke an Jugendliche unter 18 Jahre einzuhalten. Kein verantwortungsvoller Einzelhändler wird bewusst gegen dieses absolute – und zu Recht sanktionierte – Abgabeverbot verstoßen.

Der Missbrauch von Suchtmitteln ist aus Sicht von HDE und BVL in erster Linie ein gesamtgesellschaftliches Problem, bei dem insbesondere die Familien, die Schulen und die Jugendarbeit gefordert sind. Strafsteuern sind der falsche Weg und zur Lösung der eigentlichen Problematik ungeeignet.

2. Zu den geltenden strikten Abgabeverboten des Jugendschutzgesetzes (JuSchG) für Alkohol und insbesondere spirituosenhaltige Getränke

Selbstverständlich finden alle Maßnahmen, die zielführend zu einem effektiven Jugendschutz führen, die Unterstützung von HDE und BVL. Allerdings gehen sie

davon aus, dass hierbei nur der bereits praktizierte strenge Maßstab im Jugendschutzrecht (vgl. hierzu in der Anlage das Informationsblatt des BVL zu den Abgabeverboten gemäß § 9 JuSchG) – allerdings zukünftig begleitet durch eine umfassendere Aufklärung von Kindern und Jugendlichen über den Alkoholkonsum insbesondere durch Elternhaus und Schule – langfristig zielführend ist. Dabei ist im Klartext noch einmal festzuhalten, dass jede Abgabe solcher branntweinhaltigen Mischgetränke an Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren verboten ist. In der verbandlichen Beratungspraxis wurden die Handelsunternehmen und Einzelhändler selbstverständlich in diesem Sinne informiert. Eine auf den Konsum von Minderjährigen ausgerichtete „Sondersteuer“ halten HDE und BVL bei dieser Sachlage in jeder Hinsicht für ungeeignet.

Diese Sondersteuer stellt nicht nur einen grundsätzlichen ordnungspolitischen Irrweg dar. Letztlich bedeutet dieses Konstrukt einen offenkundigen Widerspruch in unserer auf Einheit und Kohärenz angelegten Rechtsordnung, da (weiterhin geltende) strikte Verbotsnormen zwar zunächst postuliert werden, angesichts der behaupteten Probleme im Vollzug dieser sanktionsbewehrten Abgabeverbote ergänzend für die verbotenen Handlungen auf fiskalische Instrumente zurückgegriffen werden soll.

Mit dieser Sondersteuer würde ein Präzedenzfall für die Einführung von Strafsteuern jedweder Art geschaffen.

Hinzu kommt, dass die Steuer nach Einschätzung von HDE und BVL tatsächlich keine spezifische Lenkungswirkung erreichen dürfte, um eine „Heranführung“ von Minderjährigen an den unerwünschten Genuss von spirituosenhaltigen Getränken effektiv zu unterbinden. So ist mit Blick auf die in der Diskussion oft angeführten ausländischen „Vorbilder“ darauf hinzuweisen, dass HDE und BVL keine fundierten Studien bekannt sind, welche insgesamt den Rückgang des Konsums von Spirituosen bzw. sonstiger alkoholischer Getränke gerade in der spezifischen Zielgruppe Kinder und Jugendliche nach der Einführung ähnlicher Steuern dokumentieren würde. Sowohl die jüngsten Erfahrungen mit der Tabaksteuer als auch aktuelle Meinungsumfragen über den dann verstärkt zu erwartenden Ausweich-Konsum belegen vielmehr, dass ein steuerlicher Ansatz vermutlich zu keinem effektiven Verzicht bei jungen Konsumenten führt.

3. Empfehlungen der Kinderkommission zur Vermeidung des Missbrauchs von Suchtmitteln als gesamtgesellschaftliche Herausforderung

Dieses Verständnis wird gerade durch die Stellungnahme der Kinderkommission des Deutschen Bundestages zu den alkoholischen Mixgetränken gestützt. Basierend auf der bekannten Untersuchung der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA), empfiehlt die Kinderkommission verschiedene Maßnahmen, die sich an die Bundesregierung, die Länder, die Hersteller, die Gastronomie und den Einzelhandel wenden.

Empfohlen werden dabei unter anderem Aufklärungskampagnen über die von alkoholischen Premix-Getränken bzw. Ready-To-Drink-Getränken ausgehenden Gefahren für Kinder und Jugendliche sowie verstärkte Kontrollmaßnahmen. Die Sensibilisierung des Personals, das Hinwirken auf die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und das Hinwirken auf die Aufstellung der Produkte nicht in

unmittelbarer Nähe zu nichtalkoholischen Erfrischungsgetränken sind Maßnahmen, die bezogen auf den Einzelhandel empfohlen werden.

In diesem Zusammenhang wird oft die Frage einer Selbstverpflichtung des Einzelhandels gestellt, wonach Alkopops eindeutig bei den spirituosenhaltigen Mixgetränken zu platzieren wären. Eine solche Selbstverpflichtung ist aus Sicht von HDE und BVL bereits als Instrument nicht praktikabel. Entgegen stehen die Vielfalt der Mitgliedsbereiche und der Unternehmensformen und Vertriebstypen sowie die mangelnde Durchsetzungsmöglichkeit einer solchen Erklärung durch einen Verband.

Die Selbstverpflichtung eines Verbandes stellvertretend für seine Mitglieder wäre im Übrigen rechtlich problematisch, da dieser keine derartigen Übereinkünfte für seine Mitgliedsunternehmen oder gar für seine Branche eingehen kann. Es müsste also jedes Unternehmen gesondert beitreten, wobei sich die Frage nach der Umsetzbarkeit dieses bürokratischen Vorganges ergibt. Ein besonderes Problem entsteht mit Blick auf die Unternehmen, die einer entsprechenden Erklärung nicht beitreten. Die Einzelhandelsorganisation und ihre Verbände sehen sich daher nicht zur Abgabe einer derartigen bindenden Vereinbarung in der Lage.

Unabhängig davon ist sie natürlich gerne bereit, ihre Mitgliedsverbände und Mitgliedsunternehmen über das Anliegen einer eindeutigen Platzierung der Alkopops bei den spirituosenhaltigen Mixgetränken zu informieren und zu bitten, dieser Aufforderung nachzukommen. Eine solche Information wurde zudem vom BVL bereits an seine Mitglieder weitergegeben. Allerdings ist die Entscheidung über die Platzierung der rechtmäßig hergestellten und in Verkehr gebrachten Erzeugnisse letztlich den Unternehmen überlassen. Selbstverständlich wird die Organisation darüber hinaus in diesem Zusammenhang auch nochmals auf die dringende Einhaltung der dargelegten bestehenden gesetzlichen Bestimmungen zum Jugendschutz hinweisen.

Dem Erachten von HDE und BVL nach wird die Zugänglichkeit solcher Produkte oft gerade nicht durch die unmittelbare Abgabe an Jugendliche oder gar Kinder im Einzelhandel oder in der Gastronomie eröffnet, sondern vielmehr auf dem Wege ermöglicht, dass zunächst volljährige Käufer diese Erzeugnisse in einer Clique oder im geselligen Beisammensein später auch minderjährigen Freunden zugänglich machen.

Den Vorschlag für eine klare und eindeutige Kennzeichnung der produktspezifischen Altersgrenzen begrüßen die Verbände. Diese sollte sich jedoch in einer neutralen Darstellung beschränken, da jedwede Ausgestaltung als Warnkennzeichnung bzw. Warnhinweis aus unserer Sicht vermutlich sogar kontraproduktiv wirken dürfte. Zu befürchten wäre, dass Kinder und Jugendliche gerade hierdurch einen noch stärkeren Anreiz erfahren könnten, solche Produkte zu konsumieren. Die aktuellen Erfahrungen bei den Warnhinweisen im Tabakbereich bestätigen, dass „gut gemeint“ nicht stets „gut gemacht“ bedeuten muss. Die neutrale, sachliche Information über den Status der Produkte und die konkret einschlägigen Altersgrenzen auf der Grundlage des geltenden Jugendschutzrechts wäre daher aus Sicht von HDE und BVL nicht nur ausreichend, sondern in jedem Fall vorzugswürdig. Damit würde dem Einzelhandel zugleich erleichtert, eine entsprechende sachgerechte Platzierung der Produkte im Sortiment umzusetzen.

4. Tabakkonsum: Vorbemerkung zum Jugendschutz

HDE, BVL und der in der Organisation zuständige Bundesverband des Tabakwaren-Einzelhandels (BTW) weisen darauf hin, dass die Einhaltung des Jugendschutzgesetzes vom Tabakwaren-Facheinzelhandel sehr ernst genommen wird. Das Abgabeverbot von Tabakwaren an Kinder und Jugendliche ist bereits im Jugendschutzgesetz hinreichend verankert, so dass zusätzliche Regelungen überflüssig sind. Die Einzelhandelsorganisation und der Tabakwarenhandel befürworten und unterstützen das Abgabeverbot; letzterer ist sogar der Garant zur Einhaltung des Jugendschutzes. Die meisten Facheinzelhändler haben schon vor dem Inkrafttreten des Jugendschutzgesetzes keine Tabakwaren an Jugendliche abgegeben.

5. Mindestgrößen von Zigarettenverpackungen

Was die Abgabe von Kleinverpackungen betrifft, hat der Verkauf von Verpackungen mit zehn Zigaretten wirtschaftlich höchstens eine marginale Bedeutung. Aber hier geht es, ähnlich wie bei der Sondersteuer auf Alkopops, um Grundsätzliches: um Fragen der weiteren Reglementierung des Tabakmarktes.

6. Einzelabgabe von Zigaretten

Der Handel gibt keine Zigaretten kostenlos an Kunden ab, da er von der Differenz zwischen Bezugs- und Verkaufspreis lebt. Ein Einzelverkauf von Zigaretten spielt in Deutschland wirtschaftlich keine Rolle. Nach § 23 Tabaksteuergesetz ist der Stückverkauf von Zigaretten ohnehin nur bei vollen Cent-Beträgen erlaubt.